



# Wasserreglement

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten  
sinngemäss auch für Frauen

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

#### Gemeindeaufgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- <sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### Art. 1a

#### Vertragsregelungen mit öffentlichen Grossabnehmern und zur Notwasserversorgung

- <sup>1</sup> Zwecks Sicherstellung der Notwasserversorgung für die eigene Wasserversorgung und die Wasserversorgung von Dritten sowie zur Abgabe von Trinkwasser an öffentliche Grossabnehmer kann der Gemeinderat Wasserlieferungsverträge abschliessen.
- <sup>2</sup> Die reinen Wasserbezüger haben sich mit einmaligen Beiträgen für die vereinbarte Vertragsdauer in die Wasserversorgung einzukaufen.  
Für den Betrieb sind jährliche Grundgebühren und Verbrauchergebühren zu vereinbaren. Bei öffentlichen Grossabnehmern kann der Gemeinderat Rabatte gewähren. Die Gebühren haben jedoch mindestens die Kosten zu decken.
- <sup>3</sup> Bei gegenseitiger Sicherstellung der Notwasserversorgung kann der Gemeinderat Abweichungen von kostendeckenden Konditionen vereinbaren, sofern der Vertragspartner entsprechend Gegenrecht gewährleistet.
- <sup>4</sup> Investitionskredite, die für bauliche Massnahmen zwecks Wasserlieferung, bzw. Wasserabnahme erforderlich sind, unterliegen der ordentlichen Zuständigkeit des finanzkompetenten Organs gemäss dem jeweils gültigen Organisationsreglement der Gemeinde.

### Art. 2

#### Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

- <sup>1</sup> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.
- <sup>2</sup> Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.
- <sup>3</sup> Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

- 
- Art. 3
- Erschliessung
- <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgetrennten Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
  - <sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
    - a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
    - b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Art. 4
- Technische Vorschriften
- <sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
  - <sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
- Art. 5
- Schutzzonen
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
  - <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.
- Art. 6
- Pflicht zum Wasserbezug
- <sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 7 Abs. 2 das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.
  - <sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.
- Art. 7
- Wasserabgabe  
a) Allgemeines
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
  - <sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüglern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüglern getragen werden müssen.
-

- <sup>3</sup> Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

#### Art. 8

##### b) Technisches

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).
- <sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
  - b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

#### Art. 9

##### Einschränkung der Wasserabgabe

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen
- a bei Wasserknappheit,
  - b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
  - c bei Betriebsstörungen,
  - d in Notlagen und im Brandfall
- <sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.
- <sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

#### Art. 10

##### Verwendung des Wassers

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.
- <sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGERN

### Art. 11

- Geltung des Reglements
- <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.
  - <sup>2</sup> Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen.

### Art. 12

- Bewilligungspflicht
- <sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:
    - der Neuanschluss einer Liegenschaft,
    - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
    - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
    - die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
    - vorübergehende Wasserbezüge.
  - <sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.
  - <sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### Art. 13

- Pflichten der Wasserbezüger/innen
- a) Haftung
- Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für die anderen Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

### Art. 14

- b) Ableitungsverbot
- Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

### Art. 15

- c) Handänderung
- Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

- Art. 16
- Ende des Wasserbezugs
- <sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat er dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
  - <sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

- Art. 17
- Abtrennung der Hausanschlüsse
- Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen
- a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs,
  - b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

### III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

#### A. Grundsätze

- Art. 18
- Anlagen zur Wasserverteilung
- Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:
- a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,
  - b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.
- Art. 19
- Öffentliche Anlagen
- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.
  - <sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gilt eine neue Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.
  - <sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

- Art. 20
- Private Anlagen
- <sup>1</sup> Als Hausanschlussleitungen gelten die Leitungen ab dem Abzweig in der öffentlichen Leitung bis und mit dem Wasserzähler oder bis zum Gebäude, falls sich der Wasserzähler nicht unmittelbar vor den Hausinstallationen befindet.
  - <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.
  - <sup>3</sup> Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

- Art. 21
- Erstellung
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
  - <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.
  - <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

- Art. 22
- Leitungen im Strassengebiet
- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
  - <sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.
  - <sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

- Art. 23
- Durchleitungsrechte
- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

- <sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### Art. 24

##### Schutz der öffentlichen Leitungen

- <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitungen einen grösseren Abstand vorschreiben.
- <sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- <sup>4</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

#### Art. 25

##### Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

#### Art. 26

##### Erstellung, Kostentragung

- <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- <sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

##### Benützung, Unterhalt

- <sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.
- <sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

---

	Art. 27
Mehrkosten	Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.
	Art. 28
Übrige Löschanlagen	<p><sup>1</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet die zuständige Person der Feuerwehr.</p> <p><sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der zuständigen Person der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
3. Wasserzähler	
	Art. 29
Einbau, Kostentragung	<p><sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.</p> <p><sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Diese Neben-Wasserzähler sind durch die Wasserversorgung zu bewilligen.</p> <p><sup>3</sup> In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.</p> <p><sup>4</sup> Die Wasserzähler inkl. die Nebenzähler gemäss Absatz 2 werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.</p>
	Art. 30
Standort	<p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.</p>

Haftung bei Beschädigung	Art. 31
	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</li><li><sup>2</sup> Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</li></ol>
Revision, Störungen	Art. 32
	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</li><li><sup>2</sup> Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</li><li><sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als <math>\pm 5\%</math> bei <math>10\%</math> Nennbelastung des Wasserzählers.</li><li><sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</li></ol>

## C. Private Anlagen

### 1. Grundsätze

Erstellung, Eigentum	Art. 33
	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Private Anlagen (alle Bestandteile von Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</li><li><sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an private Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.</li><li><sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).</li></ol>
	Art. 34
Unterhalt	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</li></ol>

---

Mängel	<p>Art. 35</p> <p><sup>1</sup> Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betre- tungs- und Kontrollrecht	<p>Art. 37</p> <p><sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Art. 38</p> <p><sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner oder Sanitärtechniker verfügt.</p> <p><sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben.</p> <p><sup>4</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>
<p>2. Hausanschlussleitungen</p>	
Bewilligung	<p>Art. 39</p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.</p>
Durchleitungsrechte	<p><sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.</p>

	Art. 40
Technische Bestimmungen	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleiben Artikel 20 Absatz 2.</li><li><sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur von den zuständigen Organen der Wasserversorgung bedient werden.</li><li><sup>3</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen an die Leitungen der Wasserversorgung ist grundsätzlich untersagt. Sie kann jedoch in Ausnahmefällen durch die Wasserversorgung bewilligt werden.</li><li><sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</li></ol>

#### IV. FINANZIELLES

	Art. 41
Eigenwirtschaftlichkeit	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</li><li><sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</li></ol>

	Art. 42
Finanzierung der Anlagen	<p>Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Einmalige Abgaben,</li><li>b) Jährliche Gebühren,</li><li>c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.</li></ol>

	Art. 43
Einmalige Abgaben a) Anschlussgebühr	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</li><li><sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.</li><li><sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.</li></ol>

- <sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Der Nachweis über bezahlte Abgaben liegt beim Wasserbezüger.
- <sup>5</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

## Art. 44

## b) Löschgebühr

- <sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.
- <sup>2</sup> Die Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- <sup>3</sup> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- <sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Der Nachweis über bezahlte Abgaben liegt beim Wasserbezüger.

## Art. 45

Jährliche Gebühren  
a) angeschlossene  
Liegenschaften

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten, haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Zählergrösse erhoben.
- <sup>2</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenem m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung in der Gebührenverordnung fest, welche zu veröffentlichen ist.

## Art. 45 a

## b) geschützte Gebäude

- <sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 44 haben die jeweiligen Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Zählergrösse erhoben.
- <sup>2</sup> Die Höhe der wiederkehrenden Löschgebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung ebenfalls in der Gebührenverordnung fest.

---

	Art. 46
Rechnungstellung	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</li><li><sup>2</sup> Anstelle der Ablesungen kann die Wasserversorgung verordnen, dass die Liegenschaftsbesitzer den Zählerstand regelmässig melden müssen (Selbstdeklaration). In diesem Fall nimmt die Wasserversorgung nur noch alle zwei bis drei Jahre eine Kontrollablesung vor.</li><li><sup>3</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.</li><li><sup>4</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten der Wasserbezüger.</li></ol>
	Art. 47
Fälligkeiten	
a) Anschlussgebühr	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</li></ol>
b) Löschgebühr	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>2</sup> Der Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</li></ol>
c) Jährliche Gebühren	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50 % des Wasserverbrauches des Vorjahres stützt.</li></ol>
	Art. 48
Verzugszins	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum zu bezahlen.</li><li><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</li></ol>
Einforderung der Gebühren	<ol style="list-style-type: none"><li><sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</li></ol>

---

Verjährung	<p>Art. 49</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>Art. 50</p> <p><sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken, haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>

## V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Grundpfandrecht	<p>Art. 51</p> <p>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
Unberechtigter Wasserbezug	<p>Art. 52</p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p>Art. 53</p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 54</p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.</p>

- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Art. 55

Übergangsbestimmung Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

## Art. 56

- Inkrafttreten, Anpassung <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
- Insbesondere aufgehoben wird:
- Wasserreglement der Einwohnergemeinde Wangen a/Aare aus dem Jahre 1988.
- <sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2002.

Die Gemeindeversammlung vom 02.12.2013 nahm die Teilrevision des Wasserreglements in der vorstehenden Fassung an.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Ursula Andres

Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserreglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

3380 Wangen a/Aare, 06.02.2014

Der Gemeindeschreiber



Peter Bühler

**Änderungen vom 02.12.2013**

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen im Anzeiger Oberaargau West vom 13.02.2014 bekannt gegeben.

Wangen a/Aare, 13.02.2014

Der Gemeindeschreiber



Peter Bühler